

Information Nr. 2/2024 für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Inhalt

▪ Flexibler Stundenpool	1
▪ Etat für Ausbildungs- und Praktikavergütungen.....	2
▪ Dolmetscherkosten	3

Flexibler Stundenpool

Für Bedarfe, die kurzfristig personenbezogen und individuell in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII festgestellt werden, jedoch nur teilweise im erzieherischen Bereich liegen, wurde im Zeitraum 5. November 2021 bis 31. Mai 2022 eine unbürokratische, niedrigschwellige, begleitende, nachgehende oder aufsuchende Unterstützungsform innerhalb der Jugendhilfe als Modellprojekt installiert (siehe auch Beschluss A0282/21).

Seit mehreren Jahren wird das Konzept eines flexiblen Stundenpools für Fachkräfte dieser Leistungsarten diskutiert, um unkompliziert kurzfristig mit den Adressatinnen und Adressaten krisenvermeidend bzw. krisenintervenieierend intensiver arbeiten zu können, als es im Kontext eines offenen Angebotes möglich ist. Die Auswertung der Erfahrungen erfolgte Ende 2022. Die Inanspruchnahme sowie Rückmeldung der Fachkräfte hat bereits gezeigt, dass die Einrichtungen und Dienste der offenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit den flexiblen Stundenpool nutzen und als sinnvolle Ergänzung der Arbeit hinsichtlich der Prävention und der Vermeidung von HzE-Fällen sehen. Die Nutzung blieb von den erwarteten Dimensionen entfernt, was möglicherweise an der Kurzfristigkeit des Modellprojektes, an aktuellen Krisensituationen, an mangelnder Kommunikation und/oder an zu verbessernden Verfahrensregelungen liegt. Vor diesem Hintergrund wird die Weiterführung des flexiblen Stundenpools als fachlich sinnvoll und notwendig erachtet.

Mit Beschluss V2039/23 „Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2023/2024“ empfahl der Jugendhilfeausschuss den flexiblen Stundenpool, ggf. mit inhaltlichen Veränderungen, im Doppelhaushalt 2023/2024 fortzuführen. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert hier für 2024 zur weiteren Verfahrensweise:

1. Für Einzelbegleitung über den Flexiblen Stundenpool muss seitens des/der Trägers/Einrichtungen und Dienste eine kurze Bedarfsmeldung mittels des Formulars (siehe Anlage 1) an den/die für die Einrichtungen zuständigen Sachbearbeiter/-in für die Fachberatung/Stadteiljugendarbeit der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes erfolgen.
2. Der Träger erhält daraufhin sehr kurzfristig eine Bestätigung (oder ggf. Ablehnung) durch die Verwaltung des Jugendamtes.

3. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise in einer Summe je VzÄ.
Berechnungsgrundlage ist eine fiktiv bezahlte Überstunde der Fachkraft in der S 11b/3 (aufgerundet auf 40 Euro pro Stunde).
4. Mit einem Formular wird die erbrachte Leistung abgerechnet. Auf diesem Formular ist auch das Ergebnis der Maßnahme kurz darzustellen (siehe Anlage 2).

Der Rahmen beträgt pro geförderter VzÄ maximal 20 zusätzliche Fachkraftstunden im Förderjahr. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter/-innen zusätzlich zu ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit bereit sind, im konkreten Fall Zusatzstunden in Form von bezahlten Überstunden zu leisten. Einzelbegleitungen unter fünf Stunden sind im Arbeitsalltag zu integrieren. Wenn dies absehbar nicht ausreicht, können über den Flexiblen Stundenpool bis zehn Stunden Arbeitszeit einer Fachkraft in die Einzelbegleitung investiert werden. Pro Einzelbegleitung sind maximal zehn zusätzliche Stunden zu verwenden.

Etat für Ausbildungs- und Praktikavergütungen

Mit Beschluss V2039/23 „Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2023/2024“ beschloss der Jugendhilfeausschuss einen Etat für Ausbildungs- und Praktikavergütungen. Die Schwerpunktsetzung auf die Nachwuchsgewinnung stellt eine nachhaltige und mittelfristig sehr wirkungsvolle Maßnahme dar, um dem in der Dresdner Kinder- und Jugendarbeit festgestellten Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Der Etat wird verwendet, um Ausbildungs- und Praktikavergütungen für dual und grundständig Studierende für Pflichtpraktika höchstens in Höhe der für die Berufsakademie Sachsen festgelegten Mindestvergütung in Höhe von derzeit 440,00 Euro zuzüglich Arbeitgeberanteil auf Antrag zu finanzieren, wenn eine qualifizierte Praxisbegleitung gesichert ist.

Über einen formlosen Antrag können alle geförderten Träger bis 29. Februar 2024 (für das Jahr 2024) Mittel über diesen Etat beantragen. Auch Träger, die bereits über den Förderantrag Mittel für Ausbildungs- oder Praktikavergütungen beantragt hatten, müssen erneut formlos einen Antrag einreichen.

Der Antrag kann jahresbezogen beim Jugendamt, Sachgebiet Zuschusswesen, formlos gestellt werden (E-Mail an jugendamt-zw@dresden.de bzw. per Post). Dabei sind folgende Pflichtangaben erforderlich:

- Einsatzstelle (Einrichtung) bzw. Einsatz in welcher geförderten Einrichtung
- Anzahl der Personen
- Einsatzzeitraum je Person
- Ausgaben und Finanzierung (inkl. Ausweisung der Antragshöhe)

Dolmetscherkosten

Die Leistungen der Jugendhilfe sind für einen Großteil der migrierten (insbesondere geflüchteten) Familien ein fremdes System, das oft im jeweiligen Herkunftsland nicht existiert. Geförderte Leistungen des Jugendamts sind diesbezüglich mit Zugangshindernissen für die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an öffentlichen Ressourcen behaftet. Darüber hinaus werden im Sinne der Inklusion Gebärdensprachdolmetscher/-innen benötigt. Dies spiegelt sich auch in Neuregelungen des SGB VIII (Einführung der „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ an verschiedenen Stellen) wider. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert hier zur weiteren Verfahrensweise:

1. Für Dolmetscherkosten muss seitens des Trägers/der Einrichtungen und Dienste eine kurze Bedarfsmeldung mittels des Formulars (siehe Anlage 3) an das Sachgebiet Zuschusswesen erfolgen.
2. Der Träger erhält daraufhin sehr kurzfristig eine Bestätigung (oder ggf. Ablehnung) durch die Verwaltung des Jugendamtes.
3. Mit der Bestätigung/Bewilligung der Mittel kann ein Auszahlungsantrag (Anlage 4) gestellt werden. Dieser dient auch als Zahlungsnachweis.
Stundensätze werden jeweils auf Grundlage des Gemeindedolmetscherdienstes berechnet. Der Gebärdendolmetscher wird mit einem Stundensatz in Höhe von max. 85 Euro brutto berechnet (plus Fahrtkosten).

Die Träger werden über diese Verfahren noch einmal separat informiert.


Lemm
komm. Amtsleiterin

Anlagen